

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Manuela Schmidt (LINKE)

vom 7. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juli 2025)

zum Thema:

Wie weiter mit der Hobrechtstraße 31?

und **Antwort** vom 21. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2025)

Frau Abgeordnete Dr. Manuela Schmidt (Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 23222

vom 07.07.2025

über **Wie weiter mit der Hobrechtstraße 31?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Im Mai 2026 läuft der Mietvertrag für das Atelierhaus Hobrechtstraße 31 aus. Die Vermieterin möchte bis November 2025 eine Zusage haben, ob das Haus weiterhin im Programm der Atelierförderung bleibt.

In der Antwort des Senats zur Schriftlichen Anfrage (19/21712) vom 18. Februar 2025 hieß es: „Aufgrund der angespannten Haushaltssituation zieht der Senat Anpassungen der bestehenden Förderrichtlinien in Betracht, um eine Flexibilisierung der Mietpreise und höhere Eigenbeteiligung der Mieterinnen und Mieter zu ermöglichen.“

1. Welche Bemühungen hat der Senat seit Februar 2025 unternommen, das Atelierhaus Hobrechtstraße 31, eines der Häuser, die am längsten zum Atelier-Anmietprogramm des Landes Berlin gehören, auch über Mai 2026 hinaus im Bestand des Programms zu halten?

Zu 1.:

Der Senat ist sich der Bedeutung des Atelierhauses Hobrechtstraße 31 als traditionsreichem Standort des Arbeitsraumprogramms (ARP) bewusst. Er unterstützt deshalb die Beteiligten bei ihren Sicherungsbemühungen. So wird sich die Staatssekretärin für Kultur noch im Juli vor Ort mit den Künstlerinnen und Künstlern austauschen.

2. Wer führte wann Gespräche mit der Vermieterin mit dem Ziel, den Mietvertrag zu verlängern und die Ateliers für die 30 Künstler*innen zu bezahlbaren Mieten anbieten zu können?

Zu 2.:

Die Unterzeichnung des Mietvertrags durch die Kulturraum Berlin gGmbH (KRB) zur Verlängerung über den 30.06.2026 hinaus ist abhängig vom Beschluss des Doppelhaushalts 2026/2027 im Dezember dieses Jahres und der Höhe des in Titel 68615 etatisierten Zuschusses an Serviceeinrichtungen zur Bestandssicherung von Arbeitsräumen für Künstlerinnen und Künstler.

Zwischen der KRB, der operativen Trägerin des ARP, und der Eigentümerseite wurde verabredet, die Möglichkeit einer Mietvertragsverlängerung im 3. Quartal 2025 zu eruieren.

3. Wie unterstützt der Senat die Kulturraum Berlin gGmbH, um den Erhalt des Atelierhauses Hobrechtstraße 31 zu erreichen?

Zu 3.:

Der Senat finanziert die KRB im Rahmen einer institutionellen Zuwendung. Wie üblich finden mit landeseigenen Fördermittelempfängenden regelmäßig Konsultationen statt, in denen Bedarf und Möglichkeiten der Unterstützung durch die Verwaltung thematisiert werden, ohne damit in unzulässiger Weise in die operative Verantwortung der Einrichtungsleitungen einzugreifen – dies gilt besonders auch für das detailreiche und komplexe Geschäft der Verwaltung von Mietverträgen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wird die Vermieterin bis Ende November ein Angebot für die Fortführung des Vertrages erhalten, und wenn ja, wird die Kulturraum Berlin gGmbH weiterhin den Mietvertrag für das Atelierhaus übernehmen?

Zu 4.:

Siehe hierzu Antwort zu 2.

5. Wenn die Vermieterin kein entsprechendes Angebot erhält, wie sieht der Notfallplan des Senats aus, um auch ohne Verpflichtungsermächtigung zu vermeiden, dass Künstler*innen aufgrund des Verlustes ihrer Arbeitsräume in der Hobrechtstraße 31 von Arbeitslosigkeit bedroht sind?

Zu 5.:

Die operative Verantwortung für das ARP liegt bei der Generalmieterin KRB. Im Programm gehört der Verlust von Räumen zum Tagesgeschäft, sofern Mietverträge auslaufen und deren Verlängerung jeweils aus spezifischen Gründen nicht erfolgreich ist. Dies wird sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen, zumal angesichts der fortdauernden Konsolidierungsnotwendigkeit. Ziel ist es, den aktuell in Nutzung befindlichen Raumbestand konstant zu halten, um Künstlerinnen und Künstlern auch künftig die räumliche Infrastruktur für ihre Arbeit zu bieten.

6. Können die Künstler*innen einen Beitrag für den Erhalt des Atelierhauses leisten und ist der Senat dahingehend mit ihnen im Gespräch?

Zu 6.:

Als operativer Trägerin des ARP obliegt die Kommunikation mit den Nutzenden der KRB. Hierunter fällt auch die Klärung der genannten Frage. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1. sowie auf die Antwort des Senats in der Drucksache 19/21712 verwiesen.

Berlin, den 21.07.2025

In Vertretung

Cerstin Richter-Kotowski

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt